

Benutzungsordnung Eltern-Kind-Arbeitszimmer (EKA)

In der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg stehen zwei Eltern-Kind-Arbeitszimmer zur Verfügung:

- Campus Sankt Augustin: Raum C 003
- Campus Rheinbach: Raum G 003

Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer ist ein Standardbüro mit Computerarbeitsplatz für die erziehungssorgeberechtigte Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Für die Kinder (bis Ende Grundschulzeit) steht ein Ruhe-, Spiel- und Schularbeitsbereich zur Verfügung.

Mit der Nutzung des EKA erklären sich die Nutzer mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden:

1. Das EKA ist für erziehungssorgeberechtigte Mitglieder der Hochschule und soll kurzfristige Betreuungsnotfälle abdecken.

2. Das EKA darf nicht benutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln o.ä.) leidet. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen darf das EKA nicht genutzt werden.

3. Die Nutzung des EKA setzt voraus, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung des EKA noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.

4. Die Belegung ist im Intranet mit dem Raumbuchungssystem DIAS/SIS selbstständig vorzunehmen und kann dort auch geändert werden. Doppelbelegungen sind von den Nutzern selbstständig zu lösen.

Buchungen bitte nur für einen Tag vornehmen. Eine weitere Reservierung für den Folgetag sollte jeweils erst ab 17 Uhr getätigt werden.

5. Den Schlüssel für das EKA erhalten Sie beim jeweiligen Empfang. Dort erfolgt auch die Rückgabe nach Ende der Nutzung. Beides erfolgt gegen Feststellung der Uhrzeit und Unterschrift, womit diese Benutzungsordnung anerkannt und die ordnungsgemäße Hinterlassung des Raumes dokumentiert wird.

6. Die Nutzer tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem EKA entfernt werden und das Zimmer ist nach Benutzung wieder aufzuräumen. Hierzu sollten die vorhandenen Ordnungssysteme genutzt werden.

7. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem anwesenden Elternteil, bzw. der Betreuungsperson. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Im Schadensfall ist dann die Haftung seitens der Hochschule ausgeschlossen. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Die Hochschule haftet nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungs- bzw. Sorgfaltspflichten.

8. Das EKA ist nach Nutzung sauber zu verlassen.

Bei Fragen zur Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers wenden Sie sich bitte an Frau Michel (652) oder Frau Wolff (488).